



Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Nr. 4/2019

28. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

Zweite Satzung über die Änderung der Ordnung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (Immatrikulationsordnung) vom 22. Mai 2019	Seite 189
Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen, zulassungsfreien Studiengängen mit Eignungsprüfung sowie Masterstudiengängen (Auswahlordnung) vom 22. Mai 2019	Seite 191

Zweite Satzung über die Änderung der Ordnung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rück- meldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Westsächsischen Hochschule Zwickau (Immatrikulationsordnung)

vom 22. Mai 2019

Aufgrund von § 13 Absatz 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Senat der Westsächsischen Hochschule Zwickau im Benehmen mit dem Rektorat die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. „Maskuline Formen bzw. Bezeichnungen stehen aus Gründen der besseren Lesbarkeit für weibliche und männliche Formen bzw. Bezeichnungen. Sie werden in dieser Ordnung nicht geschlechtsspezifisch verwendet.“

Wird geändert zu:

„Maskuline Formen bzw. Bezeichnungen stehen aus Gründen der besseren Lesbarkeit für alle Geschlechter. Sie werden in dieser Ordnung nicht geschlechtsspezifisch verwendet.“

2. In § 1 wird der Satzteil „, Studienkollegiaten“ gestrichen und nach den Wörtern „West-sächsischen Hochschule“ das Wort „Zwickau“ ergänzt.
3. In § 2 Abs. 1 wird der Satzteil „und Studienkollegiaten“ gestrichen“
4. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Rückmeldung

- a) zum Sommersemester ist in dem Zeitraum von 01.01. bis zum 15.02. vorzunehmen,
 - b) zum Wintersemester ist in dem Zeitraum von 01.07. bis zum 15.08. vorzunehmen.“
5. In § 15 Abs. 4 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Wörter „nach einer Mahnung“ eingefügt. § 15 Abs. 5 wird gestrichen, Abs. 6 wird zu Abs. 5 und Abs. 7 wird zu Abs. 6.
 6. In § 16 Abs. 1 wird Satz 2 und Satz 3 gestrichen.
 7. Nach § 16 Abs. 1 wird ein neuer Abs. 2 mit folgenden Inhalt eingefügt:

„Der Antrag auf Beurlaubung für das folgende Semester ist formgebunden mit den erforderlichen Nachweisen

- a) zum Sommersemester in dem Zeitraum vom 01.01. bis zum 15.02.
- b) zum Wintersemester in dem Zeitraum vom 01.07. bis zum 15.08

an das Studentensekretariat zu stellen. In begründeten Härtefällen kann der Antrag auch nach den unter a) und b) genannten Fristen gestellt werden.“

Abs. 2 wird zu Abs. 3, Abs. 3 wird zu Abs. 4, Abs. 4 wird zu Abs. 5, Abs. 5 wird zu Abs. 6, Abs. 6 wird zu Abs. 7, Abs. 7 wird zu Abs. 8, Abs. 8 wird zu Abs. 9 und Abs. 9 wird zu Abs. 10.

8. § 21 wird gestrichen.
9. § 22 wird geändert zu § 21, § 23 wird geändert zu § 22 und § 24 wird zu § 23.
10. § 25 wird geändert zu § 24, § 26 wird geändert zu § 25 und § 27 wird geändert zu § 26.
11. § 28 wird zu § 27 geändert.

Artikel II - Übergangsbestimmungen

12. Für Studienkollegiaten, welche bis einschließlich Sommersemester 2019 an der WHZ immatrikuliert wurden, gelten folgende Übergangsbestimmungen:
 - a) Alle Studienkollegiaten müssen sich bei der Fortsetzung der studienvorbereitenden Ausbildung am Studienkolleg an der WHZ rückmelden. Mit Abschluss des Studienkollegs (Prüfungen bestanden oder endgültig nicht bestanden) erlischt die Mitgliedschaft der Studienkollegiaten an der WHZ. Davon ausgenommen sind die Kollegiaten, die nach Nr. 12 Abs. c in ein propädeutisches Vorsemester an der WHZ eingeschrieben werden/sind.
 - b) Bereits exmatrikulierte Kollegiaten werden nicht erneut immatrikuliert.
 - c) Für Studienbewerber aus dem Studienkolleg der WHZ, welche nach erfolgreicher Feststellungsprüfung oder DSH-Prüfung nicht anschließend ein Studium an der WHZ aufnehmen können, wird ein propädeutisches Vorsemester zum Erwerb zusätzlicher studienvorbereitender Kenntnisse speziell für ausländische Studienbewerber angeboten. Ein Anspruch auf Zulassung zum gewünschten Studiengang wird damit nicht begründet.
13. Die an der WHZ immatrikulierten Studienkollegiaten können das Studienkolleg als eingeschriebene Studierende beenden. Mit dem Abschluss des Studienkollegs erlischt die Mitgliedschaft der Studienkollegiaten an der WHZ. Davon ausgenommen sind die Kollegiaten die nach Nr. 12 c) in ein propädeutisches Vorsemester an der WHZ eingeschrieben werden/sind.

Artikel III

Diese Änderungssatzung, ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 22. Mai 2019 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zwickau, 22. Mai 2019

Gez.

Prof. Dr. Stephan Kassel

Rektor



Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen, zulas- sungsfreien Studiengängen mit Eignungsprüfung sowie Masterstudiengängen (Auswahlordnung)

vom 22. Mai 2019

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz - SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPI-VergabeVO) vom 29. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 139)

Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (SächsGVBl. 2009 S. 155, 259)

Auf Grund § 13 Abs. 3 SächsHSFG in Verbindung mit § 6 Absatz 6 SächsHZG hat der Senat der Westsächsischen Hochschule Zwickau (im Folgenden WHZ genannt) im Benehmen mit dem Rektorat die nachstehende Ordnung erlassen:

Maskuline Formen bzw. Bezeichnungen stehen aus Gründen der besseren Lesbarkeit für weibliche, männliche und diverse Formen bzw. Bezeichnungen, sie werden in dieser Ordnung nicht geschlechtsspezifisch verwendet.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Grundsätze und Quotenbildung für zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge.....	4
§ 3	Hochschuleigenes Auswahlverfahren gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1	4
§ 4	Grundsätze und Quotenbildung für Studiengänge mit Eignungsprüfung.....	5
§ 5	Auswahlverfahren für Masterstudiengänge.....	5
§ 6	Inkrafttreten und Außerkrafttreten.....	6
Anlage 1	Auswahlmaßstäbe für grundständige zulassungsbeschränkte Studiengänge der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften.....	7
Anlage 2	Auswahlmaßstäbe für den Studiengang Road Traffic Engineering	8

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Grundsätze, die Quoten und das hochschulinterne Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen in den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der WHZ. Weiterhin regelt diese Ordnung die Auswahl der Bewerber in Studiengängen mit Eignungsprüfung.
- (2) Ein Auswahlverfahren ist durchzuführen, wenn die Anzahl der Studienbewerber die Zahl der verfügbaren Studienplätze in einem zulassungsbeschränkten Studiengang übersteigt. Sind zum Bewerbungsschluss weniger Bewerbungen eingegangen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, kann auf das Auswahlverfahren verzichtet werden. Alle Bewerber, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, erhalten in diesem Falle einen Studienplatz. Gehen weitere Bewerbungen verspätet ein, erhalten alle Bewerber einen Studienplatz bis die Kapazitätsgrenze der zur Verfügung stehenden Studienplätze erreicht ist.

§ 2 Grundsätze und Quotenbildung für zulassungsbeschränkte grundlegende Studiengänge

- (1) Die Auswahlentscheidung trifft die WHZ gemäß § 6 SächsHZG i. V. m. § 31 SächsStudPIVergabeVO.
- (2) Von den festgesetzten Zulassungszahlen wird zuerst den wegen eines Dienstes zuzulassenden Bewerbern eine Quote zugeteilt (vgl. § 33 SächsStudPIVergabeVO). Im Folgenden sind gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 sowie Abs. 3 und 5 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung i. V. m. §§ 31 und 32 der SächsStudPIVergabeVO folgende Vorabquoten abzuziehen:
 1. 5 % ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 26 Satz 2 SächsStudPIVergabeVO Deutschen gleichgestellt sind (vgl. § 34 SächsStudPIVergabeVO)
 2. 3 % für die Auswahl für ein Zweitstudium (vgl. § 35 SächsStudPIVergabeVO)
 3. 2 % für Fälle außergewöhnlicher Härte (vgl. § 39 SächsStudPIVergabeVO)
- (3) Nach Abzug der in Abs. 2 benannten Vorabquoten werden die verbleibenden Studienplätze gemäß § 31 Abs. 3 SächsStudPIVergabeVO in folgende Quoten aufgeteilt:
 1. zu 60 % im hochschuleigenen Auswahlverfahren (vgl. § 3)
 2. zu 20 % nach dem Grad der nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium (Hochschulzugangsberechtigung)
 3. zu 20 % nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit).

§ 3 Hochschuleigenes Auswahlverfahren gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1

- (1) Im hochschuleigenen Auswahlverfahren erfolgt die Auswahl der Bewerber gemäß § 38 Abs. 1 SächsStudPIVergabeVO über ein Bonussystem zur Verbesserung der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Ausgangswert ist die Durchschnittsnote der HZB. Als Grundlage für die Ermittlung der HZB wird Anlage 2 der SächsStudPIVergabeVO herangezogen. Für Bewerber mit ausländischer HZB wird die ermittelte Endnote herangezogen.
- (2) Die Auswahlmaßstäbe für die Vergabe von Boni sind in den Anlagen im Einzelnen benannt. Erfüllt ein Bewerber mehrere Auswahlmaßstäbe zur Verbesserung der HZB erfolgt eine Kumulierung der Boni. Die Auswahlentscheidung ergeht auf Basis der verbesserten Hochschulzugangsberechtigung, die rechnerisch den Wert 1,0 nicht unterschreiten darf.

§ 4 Grundsätze und Quotenbildung für Studiengänge mit Eignungsprüfung

- (1) Ist für einen Studiengang eine Eignungsprüfung vorgesehen, kann das Studium in diesem Studiengang nur aufgenommen werden, wenn die Eignungsprüfung erfolgreich bestanden wurde.
- (2) Ist ein Studiengang mit Eignungsprüfung zulassungsbeschränkt, werden entsprechend § 2 Abs. 2 zunächst gemäß § 33 SächsStudPIVergabeVO die nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruches auszuwählenden Bewerber und die Vorabquoten gemäß §§ 34, 35 und 39 SächsStudPIVergabeVO abgezogen. Danach erfolgt folgende Verteilung der Studienplätze:
 1. 30 % werden an Bewerber vergeben, die in der Eignungsprüfung die besten Leistungen erbracht haben, und
 2. 70 % werden an Bewerber vergeben, bei deren Auswahl neben dem Ergebnis der Eignungsprüfung auch der nachgewiesene Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung zu gleichen Teilen zu berücksichtigen ist.
- (3) Von der Bildung einer Quote, die die Dauer einer Wartezeit berücksichtigt, wird in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit Eignungsprüfung abgesehen.

§ 5 Auswahlverfahren für Masterstudiengänge

- (1) Die Auswahlentscheidung erfolgt gemäß § 6 SächsHZG i. V. m. § 43 SächsStudPIVergabeVO.
- (2) Für Studiengänge die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen, wird die Auswahl der Bewerber auf Grund der Maßstäbe getroffen, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem Studiengang sind. Entsprechende Maßstäbe werden in den jeweils gültigen Studienordnungen geregelt.
- (3) Für die Zulassungsentscheidung zu zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen wird die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses herangezogen. Sollte die Abschlussnote noch nicht vorliegen, wird die Durchschnittsnote der bisherigen abgelegten Prüfungsleistungen herangezogen.

- (4) Die für die Zulassungsentscheidung maßgebliche Abschlussnote bzw. Durchschnittsnote kann durch ein Bonussystem verbessert werden. Die Auswahlmaßstäbe für die Vergabe von Boni sind in den Anlagen im Einzelnen benannt. Erfüllt ein Bewerber mehrere Auswahlmaßstäbe zur Verbesserung der HZB erfolgt eine Kumulierung der Boni. Die Auswahlentscheidung ergeht auf Basis der verbesserten Hochschulzugangsberechtigung, die rechnerisch den Wert 1,0 nicht unterschreiten darf.
- (5) Auf Antrag werden gemäß § 43 Abs. 6 SächsStudPIVergabeVO Studienplätze bevorzugt an Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie keine Zulassung erhielten. Über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte entscheidet das Zulassungsamt.
- (6) Die Studienplatzvergabe erfolgt in der Reihenfolge der sich aus der (verbesserten) Abschluss- bzw. Durchschnittsnote ergebenden Rangliste. Die Zulassungsentscheidung trifft das Zulassungsamt nach Stellungnahme der entsprechenden Fakultät.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung, ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 22. Mai 2019, tritt am 1. Juni 2019 in Kraft und gilt erstmals für Studienbewerber zum Wintersemester 2019/2020. Sie ist an der Hochschule zu veröffentlichen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über das hochschuleigene Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen (Auswahlordnung) vom 25. Juni 2013 außer Kraft.

Zwickau, den 22. Mai 2019

Gez.
Prof. Dr. Stephan Kassel
Rektor

Anlage 1

Auswahlmaßstäbe für grundständige zulassungsbeschränkte Studiengänge der Fakultät Gesundheits- und Pflegewissenschaften

- (1) Bei Bewerbern mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem abgeschlossenem Studium in einem der folgenden Berufe wird ein Bonus in Höhe von 0,3 zuerkannt. Hat der Bewerber einen Berufsabschluss in einem artverwandten Beruf kann im Einzelfall der Bonus in Höhe von 0,3 zuerkannt werden. Die Einzelfallentscheidung trifft das Zulassungsamt der WHZ.
- Altenpfleger
 - Anästhesie-technischer Assistent
 - Apotheker
 - Arzt
 - Arzthelfer
 - Assistent für Gesundheitsprophylaxe
 - Assistent für Gesundheits- und Sozialwesen
 - Diätassistent
 - Entbindungspfleger
 - Ergotherapeut
 - Fachwirt für Gesundheits- und Sozialwesen (IHK)
 - Familienpfleger
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
 - Gesundheits- und Krankenpfleger
 - Hebamme
 - Heilerziehungspfleger
 - Kaufmann im Gesundheitswesen
 - Krankenschwester
 - Krankenpfleger
 - Logopäde
 - Masseur und medizinischer Bademeister
 - Medizinischer Fußpfleger
 - Medizinische Fachangestellter
 - Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik
 - Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
 - Medizinisch-technischer Radiologieassistent
 - Notfallsanitäter
 - Orthoptist
 - Operationstechnischer Assistent
 - Pharmazeutisch-technischer Assistent
 - Physician Assistant
 - Physiotherapeut
 - Pflegefachfrau/ Pflegefachmann
 - Podologe
 - Rettungsassistent
 - Sozialversicherungsfachangestellter
 - Tiermedizinische Fachangestellte
 - Veterinärmedizinisch-technischer Assistent
 - Vitalassistent
 - Zahnarzthelfer
 - Zahnmedizinischer Fachangestellter
- (2) Bei Bewerbern mit einer begonnenen Berufsausbildung oder einem begonnenen Studium in einem der Berufe nach Abs. 1 oder einem artverwandten Beruf kann im Einzelfall der Bonus in Höhe von maximal 0,3 zuerkannt werden. Die Einzelfallentscheidung trifft das Zulassungsamt der WHZ

Anlage 2

Auswahlmaßstäbe für den Studiengang Road Traffic Engineering

- (1) Für den ersten Hochschulabschluss auf dem Gebiet des Verkehrsingenieurwesens, der Fahrzeugtechnik (als grundständigem Studiengang) und des Bauingenieurwesens wird ein Bonus in Höhe von 0,6 zuerkannt. Für den ersten Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Informatik wird ein Bonus in Höhe von 0,3 zuerkannt:
- (2) Für folgende nachgewiesenen Kenntnisse der deutschen Sprache nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER), sowie die entsprechenden Äquivalente werden folgende Boni zuerkannt:
 - 0,1 für Kenntnisse auf dem Niveau A1 GER
 - 0,2 für Kenntnisse auf dem Niveau A2 GER
 - 0,3 für Kenntnisse auf dem Niveau B1 GER
 - 0,4 für Kenntnisse auf dem Niveau B2 GER
 - 0,5 für Kenntnisse auf dem Niveau C1 GER
 - 0,6 für Kenntnisse auf dem Niveau C2 GER, sowie Muttersprachler
- (3) Für folgende nachgewiesenen Kenntnisse der englischen Sprache nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER), sowie die entsprechenden Äquivalente werden folgende Boni zuerkannt:
 - 0,2 für Kenntnisse auf dem Niveau C1 GER
 - 0,3 für Kenntnisse auf dem Niveau C2 GER
- (4) In Zweifelsfällen hinsichtlich der nachgewiesenen Sprachkenntnisse entscheidet das Zulassungsamt der WHZ in Absprache mit dem International Office über die Vergabe der Boni. In Zweifelsfällen hinsichtlich des ersten Hochschulabschlusses entscheidet das Zulassungsamt der WHZ in Absprache mit der Studiengangsleitung über die Vergabe der Boni.